

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Neue Umlagensystematik,
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

A

BESCHLUSSANTRAG

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind ab 2021 folgende, Umlagen in einer Umlage zusammengefasst, die prozentual vom Kirchensteueraufkommen erhoben wird:
 - a) Aufgaben der landeskirchlichen Ebene (bisher 10,1%),
 - b) Gesamtkirchliche gesetzliche Aufgaben, einschließlich
 - der Aufgaben, die von der Landessynode an die Landeskirche übertragen wurden (innerrheinische Aufgaben)
 - der Aufgaben, die EKD weit finanziert werden (außerrheinische Aufgaben)
 - c) PfarrbesoldungsumlageDer Umlagenbetrag beträgt 21% vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende gesetzvertretende Verordnung zu erlassen und für die nächste Landessynode eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten,
 - a) die mittelfristige Finanzplanung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landessynode anzupassen, entstehende Konsolidierungsnotwendigkeiten zur Vorlage eines ausgeglichenen Doppelhaushalts 2021/22 zu identifizieren und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten.
 - b) unter Anwendung geeigneter Arbeits- und Beteiligungsformen, Vorschläge und Materialien für eine zukünftige Gestaltung des Haushaltsberatungsprozesses zu erarbeiten, die es allen Synodalen ermöglicht, verantwortliche Prioritätenentscheidungen im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu treffen.
4. Alle 5 Jahre soll die Landessynode die Wirkung der neuen Umlagensystematik, insbesondere die finanzielle Entwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche überprüfen.
5. Der Antrag der Kreissynode Lennep betreffend der Reduzierung der gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlagen (LS 71 2019 Beschluss Nr. 8.10) ist hiermit aufgenommen.

B

BEGRÜNDUNG

Zu Beschlusspunkt 1:

1. Hintergrund

a) Sachlage

Die derzeitige Finanzierung von landeskirchlich wahrgenommenen Aufgaben und EKD-Aufgaben erfolgt über verschiedene Umlagen, die vom Kirchensteueraufkommen abgezogen werden.

Folgende Umlagen werden erhoben:

aa) Landeskirchliche Umlage

mit einem festgelegten Prozentsatz von 10,1% vom Kirchensteueraufkommen (im Wesentlichen für die Aufgaben des Landeskirchenamtes)

bb) Gesetzlich gesamtkirchliche Umlage

mit einem Prozentsatz, der je nach Bedarf durch den erweiterten Finanzausschuss festgestellt wird. Diese Umlage gliedert sich in:

aaa) außerrheinische Aufgaben (EKD-Umlage, EKD-Finanzausgleich, KED-Mittel etc)

bbb) innerrheinische Aufgaben (Stellenbewertung, Versicherungen, Polizeiseelsorge etc.)

cc) Pfarrbesoldungsumlage (Kosten für den Pfarrdienst, die nicht über die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckt sind)

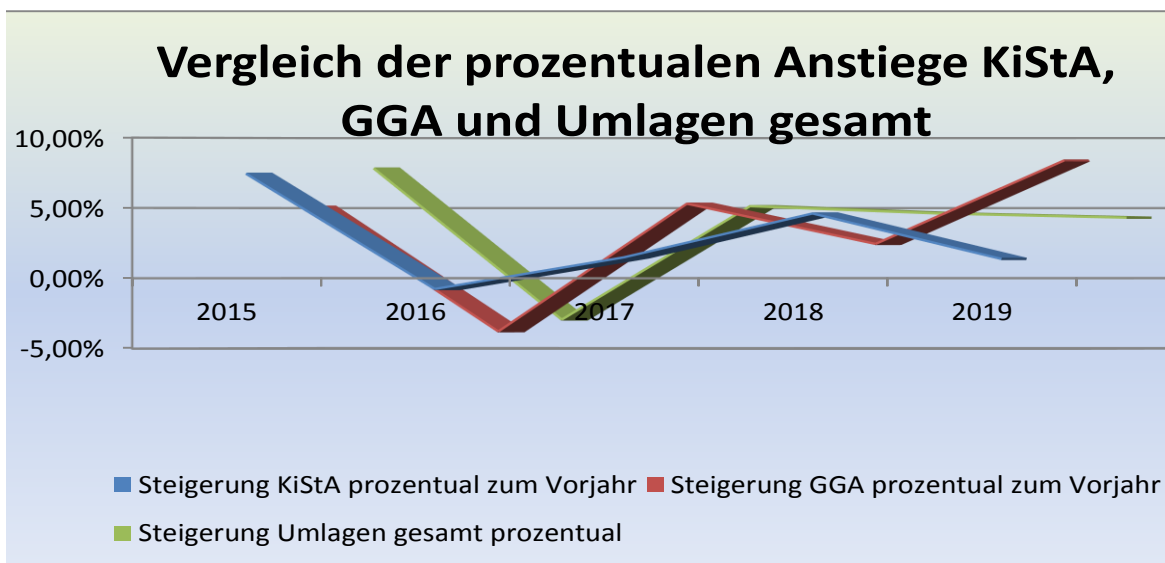
Daneben sind befristet die „Versorgungssicherungs- und die Beihilfesi-cherungsumlage“ eingerichtet worden, die dazu dienen sollen, die Kapitaldeckung für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer herzustellen. Diese Umlage bleibt bei den folgenden Betrachtungen aber außer Betracht.

b) Idee

Hintergrund für die vorliegenden Vorschläge ist die Situation, dass der finanzielle Gestaltungsspielraum der Kirchengemeinden auch aufgrund der Systematik der Erhebung verschiedener Umlagen in den letzten Jahren deutlich eingeschränkt worden ist. Da die Entscheidungen über die landeskirchlich zu erhebenden Umlagen durch die Landessynode getroffen werden, haben sie selbst unmittelbar keine Instrumentarien, um diese Situation beeinflussen zu können.

Diese Sachlage ist unter anderem dadurch eingetreten, dass nur die landeskirchliche Umlage in Höhe von 10,1% prozentual an die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens gebunden ist. Alle anderen hier ge-

nannten Umlagen (Gesamtkirchliche Umlagen GGA, Pfarrbesoldungsumlage) sind bedarfsgedeckt und in den letzten Jahren überproportional im Vergleich zum Kirchensteueraufkommen gestiegen. Bei einer Betrachtung hochgerechnet für den Zeitraum 2015 bis 2023 wäre von einer durchschnittlichen Steigerung der hier betrachteten Umlagen von 3,79% pro Jahr auszugehen, während das Kirchensteueraufkommen nur durchschnittlich um 2,83% steigt. Verbunden mit der Erhebung der Versorgungssicherungsrücklage hat dies dazu geführt, dass selbst bei steigendem Kirchensteueraufkommen (KiStA) diese Umlagen das Kirchensteueraufkommen für die Kirchengemeinden überproportional haben sinken lassen.



2. Ziele

Mit einer neuen Umlagensystematik sollen nun folgende Ziele erreicht werden:

- a) Einfache Handhabung und Verständlichkeit
- b) Von allen Ebenen akzeptierte Verteilung von Mitteln
- c) Schaffung eines Systems, das Ziel b) erreicht, ohne gesonderte Konsolidierungsprozesse anstoßen zu müssen
- d) Beförderung wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen im Blick auf das Gesamtsystem

3. Vorschläge

Mit der Zusammenfassung der landeskirchlichen Umlage, der gesamtkirchlichen Umlage und der Pfarrbesoldungsumlage würden zukünftig alle anderen Umlagen prozentual an das Kirchensteueraufkommen gekoppelt. Folge wäre, dass keine überproportionale Belastung der ge-

meindlichen und kreiskirchlichen Ebene stattfinden könnte, die losgelöst von der Entwicklung der Kirchensteuer ist.

Auf der anderen Seite entsteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Kernaufgaben der Landeskirche und Aufgaben, die die landeskirchliche Ebene im Rahmen der GGA-Aufgaben stellvertretend für die Gemeinden und Kirchenkreise übernommen hat wie etwa der Versicherungsschutz, Polizeiseelsorge und Gemeindedienst für Mission und Ökumene, die Koordinatoren für Arbeitssicherheit, zentrales Meldewesen und die Kirchensteuerstelle. Hinzu kommen mit der Pfarrbesoldungsumlage die Kosten für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen (siehe Anlage 1).

Des Weiteren wären auch die außerrheinischen Ausgaben (EKD-Umlagen) Bestandteil der einen landeskirchlichen Umlage.

Hierbei handelt es sich u.a. um die EKD-Umlage, die Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE), den EKD-Finanzausgleich und die KED Mittel. Diese Umlagen werden weitgehend bedarfsgedeckt erhoben, stehen also in keinem Verhältnis zu den Kirchensteuereinnahmen. Der Einfluss auf die Höhe dieser Umlagen ist sehr begrenzt, da die EKD-Synode auf Vorschlag des Finanzbeirats diese festlegt und anschließend eine Verteilung nach bestimmten Kriterien auf die Gliedkirchen erfolgt. Die Verteilung legt die Finanzsituation der Landeskirchen in den vergangenen 6 Jahren zugrunde. Bei einer wirtschaftlichen Verschlechterung einer Region im Verhältnis zu anderen besteht das Risiko, dass höhere Beiträge geleistet werden müssen als für die gegenwärtige wirtschaftliche Situation angemessen wäre (vgl. auch Ausführungen in Anlage 2).

Bisher wurde das Risiko der Erhöhung der außerrheinischen Umlagen allein von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen getragen, da sie parallel zu den anderen Umlagen erhoben wurden. Der Handlungsdruck für die landeskirchliche Ebene war daher nicht gegeben, Einfluss auf eine Senkung der außerrheinischen Umlagen auszuüben, da die anderen Umlagen (landeskirchliche Umlage, innerrheinische Aufgaben, Pfarrbesoldungsumlage) hiervon unabhängig berechnet wurden

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird das Risiko der Erhöhung dieser Ausgaben allein durch die landeskirchliche Ebene getragen, der Konkurrenzdruck zu den anderen durch die Umlage zu finanzierenden Aufgaben könnte vor allem dann steigen, wenn die weitgehend bedarfsgedeckten EKD-Haushalte weiter ansteigen, zumal der Anteil der außerrheinischen Ausgaben an dieser Umlage mehr als ein Viertel beträgt. Auf der anderen Seite wird das Risiko für Gemeinden und Kirchenkreise entsprechend reduziert.

Die Steuerungsmöglichkeit im Blick auf die Prioritätensetzung innerhalb dieser neuen Umlage liegt nach wie vor bei der Landessynode und den vorbereitenden Gremien. Diese Prioritätensetzung hätte zwar auch bis-

her schon -insbesondere im Blick auf die innerrheinischen Ausgaben- erfolgen können, die Systematik hat offenbar allerdings nicht genügend Anreize gegeben, um eine solche Priorisierung voranzutreiben.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hatte alternativ eine Variante vorgelegt, die abweichend vom vorliegenden Vorschlag vorsah, dass die Kosten der EKD-weit finanzierten Ausgaben (außerrheinische Aufgaben), die bis jetzt Teil der gesamtkirchlichen Umlage sind, vor Berechnung der weiteren Umlage aus dem Kirchensteueraufkommen bestritten werden.

Mit dem Vorababzug würde bewirkt, dass das für die Erhebung der landeskirchlichen Umlage zugrundeliegende Kirchensteueraufkommen bereits um die EKD-Umlagen gemindert wäre. Das Risiko einer Erhöhung dieser Umlage wäre danach gleichmäßig auf alle Ebenen verteilt.

Kollegium, Kirchenleitung und ständiger Finanzausschuss haben sich aber für die umfassendere, jetzt vorgeschlagene Variante ausgesprochen.

a) Bewertung

Wesentliche Argumente für diese Entscheidung waren, dass eine Abdeckung aller Aufgaben über eine einzige Umlage eine größere Klarheit und Vereinfachung schaffe als eine Splittung. Die Abgrenzung zwischen beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Aufgaben ziehe sich durch alle Umlagen hindurch und würde auch hier kein eindeutiges Abgrenzungskriterium sein. Das Risiko für die landeskirchliche Ebene wurde als nicht unangemessen bewertet, zumal das vergrößerte Volumen der Umlage größere Handlungsspielräume biete, im Übrigen zeige sich an der Betrachtung der Entwicklung der EKD Umlagen über die letzten 10 Jahre, dass hier eine große Kontinuität zu beobachten sei.

Das Risiko, dass bei steigenden Kirchensteuereinnahmen und gleichbleibenden EKD-Umlagen Mittel auf der landeskirchlichen Ebene verblieben und nicht an die Gemeinden ausgeschüttet würden, wurde als gering bewertet.

b) Ermittlung einer angemessenen Prozentzahl für die Zukunft

- Für die Ermittlung einer zukünftigen angemessenen Zahl der landeskirchlichen Umlage sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- Periodisch auftretende Kosten (Kirchentag, Presbyteriumswahlen u.ä.) sollen durch die Umlage abgedeckt sein, also mit einem kontinuierlichen über die Jahre verteilten Betrag Eingang finden.
- Kosten, die für Digitalisierungsprojekte und Softwareerneuerung notwendig sind, sollen ebenfalls abgedeckt und gleichmäßig auf die Jahre verteilt sein.
- Es soll eine Orientierung an den Ist-Zahlen der letzten Jahre erfolgen.

- Die Einarbeitung von Puffern soll vermieden werden.
- Die Werte der mittelfristigen Finanzplanung aus den Haushaltsunterlagen sollen übernommen werden, auch wenn eine tatsächliche Fortschreibung (z.B. bei den außerrheinischen Ausgaben) nicht erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Zielvorgaben und bei Betrachtung des Zeitraums der zurückliegenden 5 Jahre ist die Arbeitsgruppe (siehe zum bisherigen Verfahren auch Anlage 4) zu dem Ergebnis gekommen, eine Prozentzahl von 21% des Kirchensteueraufkommens vorzusehen.

Die rückwirkende Betrachtung seit 2013 und die Betrachtung der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 haben gezeigt, dass trotz des Auftretens zahlreicher Sondereffekte die Prozentzahl am Kirchensteueraufkommen relativ konstant ist.

Übersicht

Summen gerundet jeweils in Mio.	2014 IST	2015 IST	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019 PLAN	2020 PLAN	2021 MIFI	2022 MIFI	2023 MIFI
Kirchensteueraufkommen	655	704	698	709	741	752	750	768	790	820
Umlage LKA	66	71	71	72	75	76	76	78	80	83
Umlage GGA	56	59	57	60	62	67	67	67	67	67
Umlage Pfarrbesoldung	16	17	15	18	20	21	21	22	24	25
Umlage Summe	138	147	142	150	157	164	164	167	170	174
Umlagen in % Vom KiStA	21,13	20,95	20,38	21,11	21,12	21,83	21,88	21,70	21,51	21,25

Bei Betrachtung der Ist-Zahlen ergibt sich für die Jahre 2015 – 2018 eine Durchschnittsprozentsatz von 20,89 Prozent.

Vor dem Hintergrund des Ziels, insbesondere Digitalisierungsprojekte und Softwareerneuerungen für die Landeskirche aus der Umlage zu finanzieren, wurde im Nachgang die in Anlage 3 vorgelegte Übersicht erstellt, die bis ins Jahr 2012 zurückreicht, um so exemplarisch anteilig Kosten für die NKF-Einführung mit aufzunehmen.

Hieraus ergibt sich ausgehend von den Ist-Zahlen ein durchschnittlicher Prozentsatz von 21,29 (2012-2018), bei Hinzunahme der Planzahlen bis 2023 liegt dieser bei 21,43.

Die Abweichung des Ists vom Plan liegt zwischen 0,84 Prozentpunkten und 0,02, in zwei Fällen lag das Ist über dem Plan, in 5 Fällen darunter. Seit 2016 sind die Abweichungen deutlich zurückgegangen.

Vor dem Hintergrund der bei der Landeskirche vorhandenen Rücklagen und der Möglichkeit, diese entsprechend der Kirchensteuerentwicklung zu bewirtschaften, hat der ständige Finanzausschuss die oben genannten Prozentzahl von 21%, vorgeschlagen, auch wenn sich in der Planung hier Unterdeckungen bis zu 6,5 Mio. pro Jahr ergeben. Durch das größere Volumen seien Anpassungsprozesse auch leichter möglich.

Um hier ggf. dennoch nachsteuern zu können, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Entwicklung der Umlage in 5-Jahreszeiträumen zu überprüfen (vgl. Beschluss 2).

4. Folgen

Folgende Chancen und Risiken können für beide Varianten bei Einführung dieser neuen Umlagensystematik benannt werden:

a) Chancen

- Der Anreiz zu Kostenbewusstsein auf der landeskirchlichen Ebene ist systembedingt gegeben, ohne dass gesonderte Konsolidierungsprojekte aufgesetzt werden müssen.
- Die Risikoverteilung ist angemessener geregelt. Diese ist bisher bei den gesamtkirchlichen Aufgaben einseitig bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in Zukunft allein auf der landeskirchlichen Ebene, die aber die Chance hat, Gegenmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Ebenen zu treffen. Diese Möglichkeit hat die gemeindliche Ebene nicht.
- Es wird ein Anreiz geschaffen, die Haushaltsberatungen so transparent zu gestalten, dass Synodale verantwortlich auch im Blick auf die Wirkungen des Haushaltsbeschlusses entscheiden können.
- Die Tatsache, dass es nur eine Umlage gibt, ist leicht zu vermitteln und erfordert keinen hohen Erklärungsbedarf gegenüber der (kirchlichen) Öffentlichkeit.
- Eine Aufteilung von Haushaltspositionen zwischen landeskirchlichem Haushalt (10,1%) und gesamtkirchlichem Haushalt entfällt (Bsp. Meldewesen), Verschiebungen zwischen den Haushalten, die beispielsweise in einer geänderten Leistungsverrechnung begründet sind, entfallen ebenfalls.
- Mit der Bestimmung einer Prozentzahl wird eine dauerhafte Verhältnisbestimmung des Umfangs der landeskirchlichen Aufgaben auf der einen Seite und kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben auf der anderen Seite vorgenommen.
- Die Unterscheidung in Kernaufgaben der Landeskirche, Aufgaben, die der Landeskirche zur Erledigung übertragen worden sind, und Aufgaben, die stellvertretend für die Kirchenkreise wahrgenommen werden, würde sich erübrigen.
- Da perspektivisch die Kirchensteuereinnahmen sinken, kann es nicht zu einem unkontrollierten Anwachsen von Aufgaben auf landeskirchlicher Ebene kommen.
- Die Landessynode ist die Ebene, die die Gesamtinteressen aller vertritt, egal um welche Form der Umlage oder welchen Haushalt es sich

handelt. Diese Verantwortung muss durch transparente und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse gestärkt werden.

- Das größere zur Verfügung stehende Volumen bei Zusammenführung der Umlagen lässt mehr Gestaltungsspielraum.
- Für die Kirchenleitung besteht automatisch ein deutlicherer Handlungsdruck in Bezug auf die Kostenfaktoren, die als kaum beeinflussbar gelten (EKD-Umlage).
- Befristete Umlagenerhöhungen bei großen Sonderprojekten (Beispiel: Einführung NKF) sind immer noch möglich, wenn die Landessynode dies beschließt.
- Steigende Personalaufwendungen im Pfarrdienst führen nicht mehr unmittelbar zu einem Anstieg der Pfarrbesoldungsumlage und erweitern die finanziellen Spielräume von Gemeinden und Kirchenkreisen, noch Pfarrdienst vorhalten zu können.
- Anreiz bleibt, Personen aus dem Probedienst, Wartestand oder nicht-refinanzierten Aufträgen in Pfarrstellen zu bringen, um Mittel für andere Aufgaben zur Verfügung zu haben.

b) Risiken:

- Der Priorisierungsprozess könnte den synodalen Prozess überfordern.
- Die Aufstellung des Haushaltes des LKAs richtet sich nach Vorgaben der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO), so dass alle damit verbundenen Entscheidungen in der Regel in den Haushalt bereits eingearbeitet sind. In der Synode wird der Haushalt höchstens erläutert. Ein Anreiz zu Priorisierungen kann nur dann entstehen, wenn die Beeinflussbarkeit real gegeben ist.
- Es könnte zu wirtschaftlich unerwünschten Effekten kommen, wenn Aufgaben von landeskirchlicher Ebene nicht mehr wahrgenommen werden oder auf die Kirchenkreise und –Gemeinden verlagert werden (z.B. Versicherungsschutz).
- Aus dem Landeskirchenamt würden weniger Vorschläge kommen, Aufgaben sinnvollerweise für alle Kirchenkreise gemeinsam wahrzunehmen, um Kosten zu sparen oder Prozesse zu optimieren (Bsp. Digitalisierungsprojekte), da die Wahrnehmung dieser Aufgaben ja in Konkurrenz zu anderen (landeskirchlichen) Aufgaben treten würden.
- Es könnte noch mehr Unverständnis geben, warum so viele Mittel an die landeskirchliche Ebene abgeführt werden müssen, da nicht mehr zwischen den verschiedenen Funktionen der Umlagen differenziert wird.
- Eine Kürzung des Prozentsatzes der Umlage dürfte schwerer möglich sein, da einzelne Aufgaben nicht mehr gesondert beschlossen werden

und nach einigen Haushalten durch Priorisierungen eine Verschiebung stattgefunden haben wird, die eine Zuordnung eines Prozentanteils zu einer übertragenen Aufgabe nicht mehr zulässt. Gleiches gilt für eine Erhöhung des Prozentsatzes, wenn es sinnvoller sein sollte, mehr Aufgaben auf die landeskirchliche Ebene zu verlagern, die z.B. jetzt auf Kirchenkreisebene im Bereich der funktionalen Dienste wahrgenommen werden.

- Mit den außerrheinischen Aufgaben werden Kostenblöcke übernommen, die kaum beeinflussbar sind (KED-Mittel, EKD-Umlage). Der Handlungsspielraum bei den verbleibenden Kostenblöcken kann daher sehr gering werden und im worst case zur Erhöhung des festgelegten % Satzes des Kirchensteueraufkommens führen.
- Bei einer Aufnahme der EKD-Umlagen in die Umlage trägt die landeskirchliche Ebene allein das Risiko, dass eine Anpassung der Verteilung der EKD Umlagen zwischen den Landeskirchen immer erst mehrere Jahre nachlaufend erfolgt (vgl. Anlage 2). Bei überproportional zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen würde die landeskirchliche Ebene daher besonders belastet, ohne dass sie die Möglichkeit hat, Veränderungen zu erreichen, da seitens der anderen Landeskirchen kein Interesse an Veränderung besteht.
- Umlagefinanzierte Pfarrerninnen und Pfarrer haben i.d.R. einen Rechtsanspruch auf Besoldung und Beschäftigung, der sich Priorisierungsüberlegungen entzieht.

c) Konsequenzen

Bei einer Gesamtbetrachtung der Risiken und Chancen wird deutlich, dass die Chancen der angemesseneren Risikoverteilung zwischen gemeindlicher und landeskirchlicher Ebene, die Einfachheit des Verfahrens und die Selbstregulierung überwiegen. Dennoch gibt es zwei wesentliche Risikofaktoren, die in den Blick genommen werden müssen:

Zum einen wird es deutlich erhöhte Anforderungen an den Priorisierungsprozess innerhalb der landeskirchlich finanzierten Aufgaben geben. Hier werden Aufgaben, die unmittelbar der kreiskirchlichen und gemeindlichen Ebene zu gute kommen (Versicherungen, Kirchensteuerstelle, Digitalisierungsprojekte) in Konkurrenz treten mit landeskirchlichen Interessen (Repräsentanz, Rechtssetzung, Wahrnehmung politischer Interessen, Ausbildung von Theologen etc.).

Die Frage stellt sich, wie ein solcher Priorisierungsprozess kontinuierlich erfolgen und den Landessynodalen transparent gemacht werden kann, so dass Raum ist, tatsächlich Prioritätenentscheidungen treffen zu können, auch wenn Synodale nicht an den Haushaltsberatungen des Finanzausschusses beteiligt sind.

Dies wird eine Herausforderung für den Haushaltsberatungsprozess darstellen und kann Anreize schaffen, Haushaltsentscheidungen auf transparentere Weise darzustellen und alternative Beratungsmethoden zu erproben. In den Beschlussantrag ist daher unter Ziffer 3b) ein entsprechender Vorschlag aufgenommen worden.

Ein weiteres nicht zu vernachlässigendes Risiko ist die Entwicklung der außerrheinischen Aufgaben auf EKD-Ebene. Da es sich hierbei weitgehend um einen Bedarfsdeckungshaushalt handelt, ist davon auszugehen, dass sich Kirchensteuerentwicklung und Ausgabenentwicklung weiter voneinander weg bewegen werden, so dass die Belastung der außerrheinischen Aufgaben überproportional zum Kirchensteueraufkommen steigen wird. Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass die Verteilung der Aufwendungen unterhalb der Landeskirchen nach einem Schlüssel erfolgt, der für die zurückliegenden sechs Jahre festgelegt wird. Geht die wirtschaftliche Entwicklung einer Region nach unten, bedeutet dies ein erhöhtes Risiko, da dennoch Beiträge entrichtet werden müssen, die sich noch an der zurückliegenden günstigeren Konstellation orientieren.

Hinzu kommt, dass die Verhandlungsmöglichkeiten auf EKD-Ebene sehr eingeschränkt sind (siehe Anlage 2), da die Entscheidung über den EKD-Haushalt durch die EKD-Synode erfolgt. Im vorbereitenden Finanzbeirat sind nicht alle Landeskirchen vertreten.

Zu gegebener Zeit sollte bei der EKD daher darauf hingewirkt werden, auch zu einer Kirchensteuer-abhängigen EKD-Umlage zu kommen. Darüber hinaus sollten bei den verschiedenen Umlagepositionen keine unnötigen Risikozuschläge in die Planung aufgenommen werden.

Bis zu einer Änderung wird das oben beschriebene Risiko allerdings bestehen bleiben.

Zu Beschlusspunkt 2:

Damit die Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2021/22 auf der Grundlage der neuen Systematik erfolgen kann, ist es notwendig, eine entsprechende gesetzvertretende Verordnung zu erlassen. Eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird dann der Landessynode 2021 vorgelegt werden.

Zu Beschlusspunkt 3:

Die Umstellung der Umlagensystematik wird gravierende Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der landeskirchlichen Ebene haben, da sich jede finanzrelevante Entscheidung einer Landessynode auf die anderen umlagefinanzierten Aufgabengebiete unmittelbar auswirkt. Wie bereits beschrieben stellt dies eine große Herausforderung an den Priorisierungs- und Planungsprozess aller Beteiligten dar.

Die Herausforderung ist auch deshalb besonders gravierend, weil die Auswirkungen von finanzrelevanten Beschlüssen nicht nur die landeskirchliche Ebene im engeren Sinne betreffen wird, sondern alle Ebenen. Dies wird besonders deutlich an den Beschlüssen zur Ephoralzulage, die bisher nicht Gegenstand der mittelfristigen Finanzplanung waren. In Zukunft werden die Prioritäten bei Themen wie Vertretungskosten im Pfarrdienst, Digitalisierungsprojekte oder Beratungsangebote des Zentrums Gemeinde und Kirchenentwicklung (Gottesdienststelle, Prädikantenausbildung) in einem gemeinsamen Willensbildungsprozess vorgenommen werden müssen.

Die gegenwärtige mittelfristige Finanzplanung konnte die Umstellung der Systematik und die finanzrelevanten Beschlüsse der Landessynode noch nicht berücksichtigen. Schon bei Festlegung eines Prozentsatzes von 21% ist mit Defiziten bis zu 6,5 Mio € zu rechnen. Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, nach Vorliegen der angepassten mittelfristigen Finanzplanung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgeglichene Finanzplanung zu erreichen.

Darüber hinaus sollten in einem gemeinsamen Prozess Instrumentarien erarbeitet werden, die einen konstruktiven und transparenten Haushaltsplanungsprozess sicherstellen, um die Mitglieder der Landessynode in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen.

Zu Beschlusspunkt 4:

Eine tiefergehende und belastbare Folgenabschätzung konnte nicht vorgenommen werden und wird auch in großem Maße von den zukünftigen sich veränderten Rahmenbedingungen abhängen. Die Wirkung der neuen Systematik soll daher in 5-Jahresabschnitten überprüft werden.

C

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die umlagenfinanzierten Aufgaben

Anlage 2: Finanzierung der EKD-Umlagen

Anlage 3: Prozentsätze der bisherigen Umlagen und Auswirkungen der zukünftigen Umlage

Anlage 4: Bisheriges Verfahren

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Finanzausschuss (VI) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Anlage 1:

Übersicht über die umlagenfinanzierten Aufgaben Stand 2018

Umlagen in der Landeskirche:

1. Landeskirchliche Umlage
2. Gesetzlich gesamtkirchliche Umlage (GGA)
3. Pfarrbesoldungsumlage
4. Versorgungssicherungsumlage
5. Beihilfesicherungsumlage

1. Landeskirchliche Umlage

- 10,1% vom Kirchensteueraufkommen
- Finanzierung der „Kernaufgaben der landeskirchlichen Ebene“:
 - Landeskirchenamt
 - Kirchliche Hochschule
 - Schulen
 - Akademie
 - Zentrum für Gemeinde und Kirchenentwicklung
 - Amt für Jugendarbeit...

2. Gesetzliche gesamtkirchliche Umlage

- wird bedarfsgedeckt erhoben
- gliedert sich in:
 - a) außerrheinische Aufgaben:
 - Reformationsdekade EKD
 - Heimkinderfonds
 - Diakonisches Werk der EKD
 - Umlage EKD für Rheinland
 - Finanzausgleich
 - Ostpfarrerversorgung
 - UEK-Umlage
 - Reformierter Bund
 - Kirchlicher Entwicklungsdienst
 - b) innerrheinische Aufgaben:
 - Dauernde Aufgaben
 - Wartestandsbeamtinnen und –beamte
 - Stellenbewertungskommission
 - Diakonisches Werk der EKD
 - Fonds sex. Missbrauch
 - Telefonseelsorge
 - Polizeiseelsorge
 - Vereinte Evangelische Mission
 - Weltmission

- Projektstelle UmweltKlimaEnergie
- Klimaschutzmanagement
- Koordinator/Ortskräfte Arbeitssicherheit
- Sammelversicherungen
- Kirchensteuer an Herrnhuter Brüdergemeinde
- Zentrales Meldewesen
- Gemeinsame Kirchensteuerstelle
- Pilotprojekt Fundraising
- Einmalige Aufgaben:
 - Reformationsdekade
- Software/Projekt
 - Projekt Perseus II
- Wiederkehrende Aufgaben:
 - Zukunftskongress
 - Presbyteriumswahl
 - Verwaltungsstrukturreform
- Dauerhaft und einschließlich Software:
 - Regelbetrieb NKF
 - Stabsstelle+IT Infrastruktur

3. Pfarrbesoldungsumlage

- Zu unterscheiden von Pfarrstellenpauschale!
- Overheadkosten Pfarrdienst:
 - Probedienst
 - Nicht refinanzierter Teil von Schulpfarrstellen
 - Wartestand
 - Beurlaubungen

4. Versorgungssicherungsumlage

- 24% des Kirchensteueraufkommens
- Ziel: bis 2022 Kapitaldeckung von 70% bei Versorgungslasten für den Pfarrdienst

5. Beihilfesicherungsumlage

- Absicherung der deutlich ansteigenden Beihilfekosten

Anlage 2: Finanzierung der EKD- Umlagen

1. **Allgemeine Umlage:** Der Haushalt der EKD wird gem. Art. 33 der Grundordnung der EKD nach dem Bedarfsdeckungsprinzip im Wesentlichen durch Allgemeine Umlage finanziert.

Artikel 33:

„(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. **Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.**

(2) **Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt.** 2 Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt“.

Beteiligung der EKIR an den Kosten durch Umverteilungsmaßstab:

Die Ermittlung der Umlage erfolgt nach dem gleitenden Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens plus ½ der Staatsleistungen der letzten **sechs** Jahre. Den ermittelten Satz wendet man auf die errechneten Ausgaben des EKD- Haushaltes an.

Hier werden auch solche Ausgaben geplant wie Unvorhergesehenes, Ad-hoc- Maßnahmen sowie Deckungsreserven (in 2018 und 2019 sind jeweils Verstärkungsmittel von 700 T€ vorgesehen) Zudem werden systematisch Zuführungen zu den Rücklagen geplant in 2018- 952,9 T€/2019- 1.247,42 T€/2020-5.915,74T€/2021-11.435,7T€/2022- 17.888,62T€- Fazit: Die Umlage ist zu hoch bewertet. Nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ist das Ziel den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen, nicht die Erzielung eines Überschusses zu erreichen.

2. **Umlage Ev. Werk Diakonie und Entwicklung (EWDE):** Die Zuweisungen an das EWDE entspricht der zweckgebundenen Umlage.

Beteiligung der EKIR an den Kosten durch Umverteilungsmaßstab:

Die Ermittlung der Umlage erfolgt nach dem gleitenden Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens plus ½ der Staatsleistungen der letzten sechs Jahre. Den ermittelten Satz wendet man auf die errechneten Ausgaben des EKD- Haushaltes an.

- 3. Umlage Ostpfarrer Versorgung:** Die in diesem Handlungsfeld der EKD veranschlagten Versorgungsbezüge (zurzeit 370 Personen) werden durch Auflösung von Rückstellungen sowie OPV- Umlage finanziert.

Beteiligung der EKIR an den Kosten durch Umverteilungsmaßstab:

Die Ermittlung der Umlage erfolgt nach dem gleitenden Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens plus $\frac{1}{2}$ der Staatsleistungen der letzten sechs Jahre. Den ermittelten Satz wendet man auf die errechneten Ausgaben im EKD- Haushalte an.

Gemäß dem Versorgungsgutachten weist der Korrekturposten zum 31.12.2016 jedoch eine Überdeckung aus, auch in 2017. Die Umlage belief sich in 2016 auf 3 Mio., in 2017 auf 2 Mio., in 2018 auf 1 Mio., in 2019 auf 1 Mio., geplant für 2020 sind 700 T€ und für 2021-700 T€. Hier ist die Frage warum die Umlage weiterhin bis 2022 erhoben wird? (mit der Annahme, dass die Umlage 2017 bis 2021 wie geplant eingenommen wird, würden ca. 5,4 Mio. über Bedarf eingenommen).

- 4. Finanzausgleich:** Der Finanzausgleich wird nach dem Verfahren durchgeführt, das von Finanzbeirat und Kirchenkonferenz 2009 beschlossen wurde (siehe Berechnung 2019).

Bericht des Rates der EKD an die Synode 2009 „...Der Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD beruht auf Artikel 6 der Grundordnung, wonach die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen gefestigt und vertieft werden soll. Das betrifft auch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Gliedkirchen und ihrer Kirchengemeinden. Die finanziellen und strukturellen Unterschiede zwischen den Gliedkirchen sind erheblich. Daher hat sich die Gemeinschaft der Gliedkirchen – insbesondere nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands 1990 – entschlossen, einen Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen durchzuführen.....Eine Arbeitsgruppe des Finanzbeirats hat daher ein neues Finanzausgleichsmodell zur Anwendung ab 2010 entwickelt. Das neue Modell berücksichtigt die unterschiedliche Finanzkraft und die unterschiedliche Struktur der Gliedkirchen. Es ist ein mathematisch durchgängiges Modell. Mit einer Formel werden Empfänger- und Geberkirchen sowie deren Anteile bzw. Beiträge am Finanzausgleich ermittelt. Dabei wird neben der Finanzkraft ein aufgabenorientierter Strukturdifferenzfaktor (Anteil der Nichtchristen als Aufwandsbewältigungspotenzial) als weiteres Kriterium für die Einordnung und Gewichtung der Gliedkirchen als Geber und Nehmer herangezogen. Durch die Bestimmung eines weit unter dem Durchschnitt liegenden Grenzwertes (70%) wird die Zuordnung getroffen und mathematisch umgesetzt. Aktuell führt dieser Grenzwert dazu, dass die östlichen Gliedkirchen sich auf der Nehmerseite befinden werden. Das Modell ist allerdings nicht auf diese fixiert, sondern durchlässig. Mit der Bildung einer Nordkirche kann im Verfahren ein Fusionsfaktor aufgenommen werden, der dazu führt, dass den an der Nordkirche beteiligten Gliedkirchen keine Nachteile im Finanzausgleich entstehen und sich das System wei-

terhin stabil und verlässlich verhält. Vergleichend Untersuchungen zeigen, dass das neue Modell die Verhältnisse und strukturellen Bedingungen und auch die Entwicklungen in den einzelnen Gliedkirchen sehr viel besser abbildet als das geltende Modell. In der Regel sind die damit verbundenen Änderungen für die betroffenen Gliedkirchen verkraftbar; für einzelne Gliedkirchen sind bei gravierenden Abweichungen Übergangsregelungen vorgesehen. Der Rat der EKD hat das neue Modell im April 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kirchenkonferenz hat es sich am 3./4. September 2009 zu Eigen gemacht.

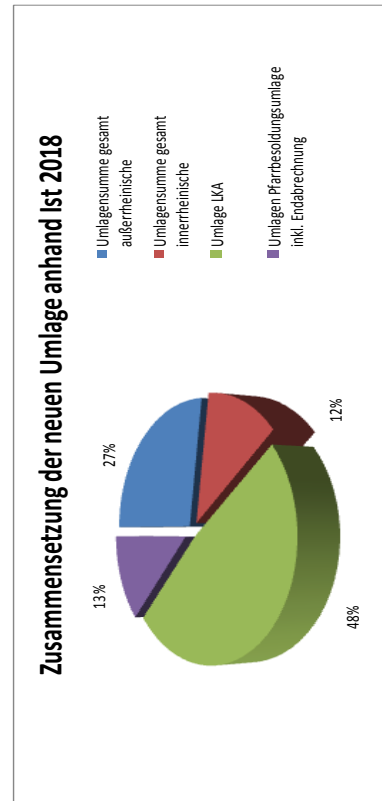
Beteiligung der EKIR gemäß dem festgelegten Verfahren - Komponente gleitender Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens und $\frac{1}{2}$ der Staatsleistungen der letzten sechs Jahre für 2019 (2012-2017), erhaltene/ gezahlte Finanzausgleichsmittel, Kirchensteuermitglieder, ein aufgabenorientierter Strukturdivergenzfaktor (Anteil der Nichtchristen als Aufwandsbewältigungspotenzial).

- 5. KED-Umlage:** Die Gliedkirchen haben sich auf Anregung des Finanzbeirats der EKD bereits vor fünf Jahren auf eine gleitende, an der Kirchensteuerentwicklung orientierte Bestimmung der EKD-Umlagen verständigt. Dieses Verfahren hat sich sehr bewährt, ermöglicht es doch allen eine verlässliche und mittelfristig vorhersehbare Finanzplanung; es lässt zudem die EKD am finanziellen „Wohl und Wehe“ der Gliedkirchen teilhaben. So war zu prüfen, ob ein ähnlicher Ansatz auch auf die KED Mittel Anwendung finden soll. Die Grundordnung der EKD definiert den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) als Gemeinschaftsaufgabe. Entsprechend ist der Evangelische Entwicklungsdienst e.V. in Bonn eine von allen Gliedkirchen gemeinsam getragene Aktivität. Zur Finanzierung wenden die Gliedkirchen dem EKD-Haushalt Mittel zu, die sich nach wiederholten Entschlüssen der EKD-Synode an einem zweiprozentigen Kirchensteueraufkommen orientieren sollen. Bislang war die konkrete Höhe jedoch den Gliedkirchen überlassen. Auf Anregung des Finanzbeirats der EKD hat die Kirchenkonferenz im Herbst 2008 die Einführung einer KED-Umlage beschlossen. Diese orientiert sich unter Berücksichtigung bestimmter Leistungen an Missionswerke an einem 1,5%igen Kirchensteueraufkommen und wird schrittweise eingeführt. Damit kann der Evangelische Entwicklungsdienst künftig planmäßig und verlässlich über die notwendigen kirchlichen Mittel verfügen.

Beteiligung der EKIR gemäß dem festgelegten Verfahren - Komponente Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens der letzten drei Jahre für 2019 (2014-2016), multipliziert mit 1,5% minus 50% der Leistung der Gliedkirchen an die inländische Missionswerke.

Bezeichnung Zeitraum	2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		Plan		MiFri		MiFri		
	Plan 2012	Ist 2012	Plan 2013	Ist 2013	Plan 2014	Ist 2014	Plan 2015	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	MiFri 2022	MiFri 2023
Kirchensteueraufkommen	594.630	567.799	619.167	575.369	585.791	585.791	610.000	703.792	698.000	698.000	698.000	710.000	708.780	715.000	751.600	750.000	768.000	790.000	820.000	790.000	820.000
Umlagensumme gesamt außertheinische	40.937	40.937	40.574	40.574	40.067	40.067	40.979	44.302	41.436	41.436	41.436	42.245	42.275	42.745	43.133	43.905	46.381	46.381	46.381	46.381	46.381
Umlagensumme gesamt innertheinische	10.570	13.509	11.139	13.493	13.749	12.834	15.702	14.730	15.258	15.439	18.354	17.787	20.082	18.917	24.069	23.368	20.363	20.170	20.134	20.363	20.170
Umlagen GGA Gesamt	51.507	54.446	51.713	54.067	53.816	53.816	56.681	59.032	56.694	56.875	60.599	60.062	62.828	61.566	67.202	67.273	66.744	66.551	66.515	66.551	66.515
Umlage LKA	60.058	57.348	62.536	58.112	59.165	59.165	61.610	71.083	70.498	70.540	71.710	71.587	72.215	74.884	75.912	75.750	77.568	79.790	82.820	79.790	82.820
Umlagen Pfarrbesoldungsumlage inkl. Endabrechnung	11.490	14.423	14.322	14.974	13.846	13.846	16.225	16.567	14.929	14.929	19.278	18.006	17.056	20.110	20.967	21.055	22.364	23.624	24.895	23.624	24.895
Summe der Umlagen	123.055	126.216	128.571	127.153	126.827	126.827	134.858	147.456	142.122	142.344	151.587	149.654	152.099	156.560	164.080	164.078	166.076	169.966	174.229	166.076	174.229
Umlagen GGA an dem KISA	8,66%	9,59%	8,35%	9,40%	9,19%	8,55%	9,29%	8,39%	8,12%	8,14%	8,54%	8,47%	8,79%	8,30%	8,94%	8,97%	8,69%	8,42%	8,11%	8,69%	8,42%
Umlagen LKA an dem KISA	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%	10,10%
Umlagen Pfarrbesoldungsumlage an dem KISA	1,93%	2,54%	2,31%	2,60%	2,36%	2,36%	2,48%	2,72%	2,14%	2,14%	2,72%	2,54%	2,39%	2,71%	2,79%	2,81%	2,91%	2,99%	3,04%	2,91%	3,04%
Summe der Prozentsätze	20,69%	22,23%	20,77%	22,10%	21,65%	21,13%	22,11%	20,95%	20,36%	20,38%	21,35%	21,11%	21,27%	21,12%	21,83%	21,88%	21,70%	21,51%	21,25%	21,70%	21,51%
Neueingeführter Prozentsatz	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21,00%	21%	21%	21%	21%	21%	21%
rechnerisch verbleibende LKA Umlage	8,87%	9,00%	9,00%	9,97%	10,15%	10,15%	10,15%	10,15%	10,72%	10,72%	10,72%	9,99%	9,98%	9,27%	9,22%	9,40%	9,59%	9,85%	9,85%	9,40%	9,59%
Absolute Differenz der LKA Umlage	-6,979	-6,326	-8,41	-8,41	341	341	341	341	4,323	4,323	-8,11	-8,11	-8,61	-6,244	-6,578	-5,396	-4,066	-2,029	-4,066	-2,029	-2,029
Neueingeführter Prozentsatz	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%	21,40%
rechnerisch verbleibende LKA Umlage	9,27%	9,40%	10,37%	10,37%	10,37%	10,37%	10,55%	11,12%	11,12%	11,12%	10,39%	10,39%	10,38%	9,67%	9,62%	9,80%	9,99%	10,25%	10,25%	9,80%	9,99%
Absolute Differenz der LKA Umlage	-4,707	-4,024	-1,779	-1,779	3,156	3,156	3,156	3,156	7,116	7,116	-2,024	-2,024	-2,105	-3,238	-3,578	-2,324	-906	-906	-906	-906	-906

Anlage 3: Prozentsätze der bisherigen Umlage und Auswirkungen der zukünftigen Umlage



Anlage 4: Bisheriges Verfahren

Bereits im Jahr 2014 hatte die Kirchenleitung aufgrund der im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung aufgeworfenen Fragen der Zuordnung von Aufgabenfeldern zu den gesamtkirchlichen Aufgaben den Ständigen Finanzausschuss beauftragt, die Frage der „gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben“ als Grundsatzfrage aufzugreifen und einen Vorschlag zur Beratung in den Gremien zu erstellen.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe „Gesamtkirchliche Aufgaben“ eingerichtet, die u.a. festgestellt hat, dass der Grundsatz der Bedarfsdeckung der gesamtkirchlichen Aufgaben nach § 12 FAG unter Gesichtspunkten der sparsamen und effizienten Mittelverwendung als problematisch angesehen wird, wenn die Aufgabe uneingeschränkt durch die Evangelische Kirche im Rheinland selbst steuer- und gestaltbar sei. Es sollte daher eine Umstrukturierung der gesamtkirchlichen Umlagen dahingehend geben, dass für die unbefristeten innerrheinischen Aufgaben eine Finanzierung prozentual zum Kirchensteueraufkommen erfolgen sollte.

Über die (bedarfsgedeckte) GGA-Umlage sollten nur noch Aufgaben finanziert werden, bei denen

- a) der unmittelbare Einfluss der EKIR auf die Einrichtung bzw. Fortführung der Aufgabe nicht gegeben ist. Dieses gelte regelmäßig für außerrheinische Aufgaben wie EKD-Umlagen, Umlagen kirchlicher Entwicklungsdienst, EKD-Finanzausgleich,
- b) es sich um innerrheinische Aufgaben handelt, bei denen es sich um befristete landeskirchliche Aufgaben handelt, die nicht nur einzelne Kirchenkreise betreffen und die zweckmäßigerweise durch die landeskirchliche Ebene wahrgenommen werden sollten.

Im Blick auf die o.g. innerrheinischen Aufgaben und die bisherigen landeskirchlichen Aufgaben sollte noch einmal unterschieden werden zwischen den Kernaufgaben der Landeskirche und den „durch die Synode übertragenen Aufgaben“ wie zum Beispiel die Stellenbewertungskommission oder die Polizeiseelsorge. Für Letztere sollte pro Aufgabe eine Prozentzahl festgelegt werden. Hierdurch sollte transparent sein, wie viel pro Aufgabe auch bei zurückgehenden Kirchensteuermitteln für diese Aufgabe zur Verfügung stehen würde, auch wenn Deckungsfähigkeit der Aufgaben untereinander gegeben sein sollte. Sollte die Synode entscheiden, eine dieser Aufgaben nicht mehr fortführen zu wollen, sollte die Umlage um den entsprechenden Prozentsatz gekürzt werden.

2018 hat die Kirchenleitung die Empfehlungen der Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Umsetzung wieder aufgenommen. Zu diesem Zweck wurde eine ergänzte Arbeitsgruppe eingesetzt, an der mittels eines Ausschreibungsverfahrens neben Mitgliedern des Finanzausschusses auch Vertreter und Vertreterinnen aus Kirchenkreisen und Gemeinden beteiligt waren.

Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag zu bestimmen, welche Aufgaben als Kernaufgaben der Landeskirche, welche als „von der Synode an die Landeskirche übertragene Aufgaben“ und welche als „nur bedingt durch die EKIR beeinflussbare Aufgaben“ anzusehen sind.

Bereits die Bestimmung der Aufgaben, die als „Kernaufgaben“ der Landeskirche zu betrachten sind, warf Schwierigkeiten auf. Aber auch die Frage der Beeinflussbarkeit der Umlage war schwer zu entscheiden. Der Vorschlag, den einzelnen Aufgaben Prozentzahlen zuzuordnen, erwies sich als nicht zielführend, da ein plausibler Bezug zwischen Prozentzahl und Aufgabe bei fortschreitenden Priorisierungen innerhalb dieses Haushalts nicht mehr herzustellen sein würde.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb schließlich den Vorschlag gemacht, auf alle Unterscheidungen zu verzichten und nur noch eine landeskirchliche Umlage vorzusehen, die dann auch die bisher nicht einbezogene Pfarrbesoldungsumlage enthalten sollte. Nicht enthalten sein sollten allerdings die Kosten der aktiven Pfarrer und Pfarrerinnen in regulären Pfarrstellen, die wie bisher über die Pfarrstellenpauschale von den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen oder ihren Verbänden entrichtet werden.

Der Gedanke der bedingten Beeinflussbarkeit der außerrheinischen Aufgaben (EKD-Umlagen) wurde gesehen, aber in Kauf genommen. Die beiden Varianten unterscheiden nur noch, ob diese Kosten vor Berechnung der Umlage vom Kirchensteueraufkommen abgezogen werden und so alle Ebenen belasten oder ob sie in die eine landeskirchliche Umlage Eingang finden und damit nur die landeskirchliche Ebene belasten.